

BESCHLUSSVORLAGE V1071/18 öffentlich	Referat	OB
	Amt	Hauptamt
	Kostenstelle (UA)	0000
	Amtsleiter/in	Stumpf, Michael
	Telefon	3 05-10 10
	Telefax	3 05-10 09
E-Mail	hauptamt@ingolstadt.de	
Datum	20.02.2019	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Stadtrat	27.02.2019	Kenntnisnahme	

Beratungsgegenstand

Naturschutzbeirat

Stellungnahme der Verwaltung zu dem Gemeinschaftsantrag der Stadtratsfraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD, BGI und ÖDP-Stadtratsgruppe vom 14.08.2018-
(Referent: Oberbürgermeister Dr. Lösel)

Antrag:

Die Stellungnahme der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

gez.

Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:	
	<input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von _____ Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von _____ Euro müssen zum Haushalt 20 _____ wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Bürgerbeteiligung:

Wird eine Bürgerbeteiligung durchgeführt: ja nein

Kurzvortrag:

Es wurde gebeten, Maßnahmen zu überprüfen, die den Informationsfluss von Stellungnahmen des Naturschutzbeirats in die Arbeit des Stadtrats verbessern. Konkret wurde vorgeschlagen, regelmäßig über die Arbeit des Naturschutzbeirats berichten zu lassen sowie die Tagesordnung und die Beschlüsse des Naturschutzbeirats für Stadtratsmitglieder bzw. auch vollständig zu veröffentlichen.

Für die Beantwortung der Frage nach den Möglichkeiten des Zugriffs von Stadtratsmitgliedern oder der Öffentlichkeit auf Beschlüsse des Naturschutzbeirats ist eine nähere Betrachtung der kommunalrechtlichen Einordnung dieses spezialgesetzlichen Gremiums hilfreich.

Rechtliche Grundlagen

- Nach Art. 48 Abs. 1 S. 1 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatschG) sind **bei den Kreisverwaltungsbehörden als Unteren Naturschutzbehörden** zur wissenschaftlichen und fachlichen Beratung Beiräte aus sachverständigen Personen zu bilden.

- Nach § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Naturschutzbeiräte vom 16.11.2006 (NatBeiV) **beruft die Naturschutzbehörde**, für die der Beirat gebildet wird, die Beiratsmitglieder.
- Nach § 4 NatBeiV **gibt sich der Naturschutzbeirat eine Geschäftsordnung**.
- Nach § 1 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Naturschutzbeirats bei der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Ingolstadt vom 15.04.2015 (NGeschO) sind die **Sitzungen des Beirats nichtöffentlich**.

Untere Naturschutzbehörde

Nach Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 BayNatSchG sind Untere Naturschutzbehörden die Kreisverwaltungsbehörden. Die Stadt Ingolstadt ist als kreisfreie Stadt zwar keine Kreisverwaltungsbehörde, sie nimmt aber deren Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis wahr (Art. 9 Abs. 1 GO). Deshalb fungiert die Stadt Ingolstadt als Untere Naturschutzbehörde, das Umweltamt nimmt für diese die übertragenen Aufgaben als fachlich zuständige Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung wahr.

Der Naturschutzbeirat ist kein kommunales Organ, sondern ein Beratungsgremium, dem die wissenschaftliche und fachliche Beratung in bestimmten Fragen zukommt (Art. 48 Abs. 2 Satz 1 BayNatSchG). Es handelt sich deshalb beim Naturschutzbeirat nicht um ein Gremium, das mit einem Ausschuss vergleichbar ist, auch nicht um eine eigene Behörde.

Angehörige der Naturschutzbehörde selbst dürfen dem Beirat nicht angehören, da der Beirat bewusst außerhalb der Behörde angesiedelt ist und diese beraten soll (Kommentar zu Art. 48 BayNatSchG).

Der Naturschutzbeirat berät die Untere Naturschutzbehörde bei der Wahrnehmung ihrer staatlich übertragenen Aufgaben. Dabei soll das spezielle Fachwissen der Sachverständigen für die Behörde nutzbar gemacht werden. Sein Mitwirkungsrecht ist in § 6 NatBeiV geregelt. Ob andererseits ein Anspruch auf eine bestimmte Qualität der Beratung seitens der Stadt Ingolstadt erwächst, kann nicht beurteilt werden – die Formulierungen in Art. 48 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 BayNatSchG, § 6 NatBeiV lassen eher eine Aufgabenzuweisung vermuten. Schon der Begriff des „Beratens“ impliziert jedoch im Interesse eines sachgerechten Zusammenwirkens von Beirat und Behörde, dass Informationen fachkundig ausgetauscht werden und konstruktive Unterstützung für das Lösen von Problemen angeboten wird.

Die Mitglieder des Naturschutzbeirats sind gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 2 BayNatSchG i.V.m. § 2 der Verordnung über Naturschutzbeiräte (NatBeiV) von der Stadt Ingolstadt als Unterer Naturschutzbehörde zu berufen. Aus den genannten Vorschriften ergibt sich nicht, welche Stelle bzw. welches Organ der Stadt für die Berufung zuständig ist. Da die Durchführung des Bayer. Naturschutzgesetzes und der genannten Verordnung gem. Art. 43 Abs. 1 BayNatSchG grundsätzlich Aufgabe des Staates ist, richtet sich die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Berufung der Beiratsmitglieder als Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises bei der Stadt gem. Art. 9 Abs. 1 GO i.V.m. 37 Abs. 1 Satz 2 LKrO zunächst nach der Vorschrift des Art. 29 i.V.m. 37 GO. Angesichts der Tatsache, dass die Beiratsmitglieder für einen Zeitraum von fünf Jahren berufen werden und ihrer relativ starken Stellung bei der Mitwirkung an naturschutzrechtlichen Entscheidungen (die Stadt muss, wenn sie abweichend von einem Beschluss des Naturschutzbeirats entscheiden will, gemäß Art. 48 Abs. 2 BayNatSchG die Zustimmung der nächsthöheren Naturschutzbehörde dazu einholen), liegt bei der Berufungsentscheidung nach Auffassung der Rechtsaufsichtsbehörde jedoch keine laufende Angelegenheit vor.

Die laufende Geschäftsführung des Naturschutzbeirates obliegt der Unteren Naturschutzbehörde (§ 8 Satz 1 der NatBeiV). Dazu gehört auch, zu den Sitzungen des Naturschutzbeirates einzuladen

und sie zu leiten (ohne dass der Leiter damit zum Mitglied des Beirates wird). Dieses Recht steht der Unteren Naturschutzbehörde, also der Stadt Ingolstadt zu. Es obliegt also dem Direktionsrecht des Oberbürgermeisters, ob er diese Sitzungen selbst leitet oder diese Aufgabe im Rahmen des Art. 39 Abs. 2 GO delegiert. In Ingolstadt wurde der Vorsitz auf den Referenten für Gesundheit, Klimaschutz und Umwelt, Herrn Dr. Rupert Ebner, delegiert. Der Vorsitzende hat kein Stimmrecht.

Auf Vorschlag der Unteren Naturschutzbehörde, auf Antrag des Vorsitzenden oder von mindestens zwei Beiratsmitgliedern können Vertreter anderer Fachbehörden oder fachkundige Personen zu den Sitzungen bzw. zu einzelnen Tagesordnungspunkten eingeladen werden.

Veröffentlichung von Tagesordnung und/oder Beschlüssen

Für den Naturschutzbeirat gilt die Geschäftsordnung des Naturschutzbeirats bei der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Ingolstadt in der Fassung vom 15.04.2018. Diese regelt in § 1 Abs. 4 dass die Sitzungen des Beirats nichtöffentlich sind. Auch im Kommentar zu Art. 48 BayNatschG heißt es „Die Sitzungen sind – vorbehaltlich eines anderslautenden Beschlusses des Beirats selbst – nicht öffentlich“ (Erl. 9 zu Art. 48 BayNatschG). Die Geschäftsordnung des Naturschutzbeirats enthält derzeit keine Regelung, die es ermöglichen würde, in öffentlicher Sitzung zu tagen.

Ob die Beiratssitzungen öffentlich sein sollten, beurteilt sich ganz grundsätzlich danach, ob in dem zugrundeliegenden Verwaltungsverfahren die Naturschutzbehörde Amtsverschwiegenheit zu wahren hat. Da dies in der Regel zutrifft, ist die Nichtöffentlichkeit der Sitzungen als Regelfall vorzusehen. Die Geschäftsordnung gibt sich – wie bereits ausgeführt - der Beirat selbst. Bei der Gestaltung seiner Geschäftsordnung muss sich der Naturschutzbeirat nicht an den Vorschriften der Gemeindeordnung orientieren, wonach die Öffentlichkeit der Sitzungen die Regel wäre. Insbesondere wird dies nicht von § 4 NatBeiV verlangt. Er kann sich jedoch in der Geschäftsordnung nicht über tragende demokratische Grundsätze (wie beispielsweise das Mehrheitsprinzip) hinwegsetzen. Nach § 5 NatBeiV sind die Mitglieder des Naturschutzbeirats zwar grundsätzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet; dies gilt nach dieser Vorschrift jedoch ausdrücklich nicht für Mitteilungen im amtlichen Verkehr und somit auch nicht für Mitteilungen an Organe oder Stellen der Stadt. Da der Stadtrat gem. Art. 30 Abs. 3 GO die gesamte Stadtverwaltung überwacht, könnte er auch die Vorlage der Beschlüsse des Naturschutzbeirats verlangen. Dies steht jedoch nach ständiger Rechtsprechung nur dem Stadtrat als Ganzem (Stadtratsbeschluss) und nicht einzelnen Stadtratsmitgliedern zu.

Die kommunalrechtliche Bewertung wurde von der Regierung von Oberbayern schriftlich bestätigt.

Fazit

Selbstverständlich soll der Stadtrat alle entscheidungserheblichen Tatsachen kennen. Ein regelmäßiger oder anlassbezogener Bericht über Entscheidungen des Naturschutzbeirats im Fachausschuss (hier: Ausschuss für Stadtentwicklung, Ökologie, Digitalisierung und Wirtschaftsförderung) kann den Informationsfluss verbessern und wird deshalb von der Verwaltung empfohlen. Die Zustimmung/Ablehnung des Naturschutzbeirats zu Angelegenheiten, die den städtischen Gremien zur Entscheidung vorgelegt werden, sollte zudem in die jeweilige Sitzungsvorlage aufgenommen werden.

Einer Veröffentlichung der Tagesordnung und der Beschlüsse für die Allgemeinheit steht die per Geschäftsordnung festgelegte Nichtöffentlichkeit der Beiratssitzungen entgegen.